

Hygienekonzept des Schützenkreis 3 Mosbach

zur Durchführung der Kreismeisterschaften in den verschiedenen Sportstätten

1. Präambel

Grundlage dieses Hygiene- und Schutzkonzepts ist die aktuelle Fassung der Verordnung der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Das Hygienekonzept ist bis auf weiteres gültig.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz bei den Kreismeisterschaften:

Thorsten Dell

Telefon: 0172 – 622 03 79

E-Mail: kreis3@thorstendell.de

Zum Schutz unserer Sportler:innen, Gäste und Mitarbeiter:innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

2. Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Für den Aufenthalt auf den Sportstätten ist ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G). Der Nachweis muss den Vorgaben der zum Zeitpunkt des Besuchs geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfüllen. Ein Nachweis über ein negatives Testergebnis wird nur anerkannt, wenn er die Anforderungen der zum Zeitpunkt des Besuchs aktuellen Fassung der Corona-Verordnung erfüllt.

Die Überprüfung von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen und ggf. deren Dokumentation erfolgen aufgrund § 6 und §6a CoronaVO.

3. Betretungsverbot

Ein Betretungsverbot für Sportstätten im Rahmen der Kreismeisterschaften besteht für folgende Personen. Personen, die

- Erkältungssymptome oder Anzeichen einer Atemwegserkrankung aufweisen (wie Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Atemnot sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen).
- eine erforderliche Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern.
- keine Maske gemäß Vorgabe der aktuell geltenden CoronaVO tragen, obwohl dies geboten ist.
- keinen geeigneten Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbringen.
- Kenntnis von einem eigenen Kontakt zu Corona-Infizierten haben, wenn seit diesem Kontakt nach Maßgabe der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts wegen dieses Kontakts als enge Kontaktpersonen einzustufen sind. Abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Virus SARS-Cov-2 unterliegen oder sich nach der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Personen nach einem positiven Schnell- oder Selbsttest auf dieses Virus einem PCR-Test zu unterziehen haben.

4. Mindestabstand 1,5 Meter

Grundsätzlich ist auf den Sportstätten ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, sofern diese Personen nicht dem gleichen Haushalt angehören und es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

5. Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske)

Während dem gesamten Aufenthalt auf den Sportstätten ist grundsätzlich eine medizinische Maske im Sinne der aktuell gültigen Corona-Verordnung als Mund-Nasen-Schutz zu tragen, für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) (künftig: Maske).

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Im Freien darf bei Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen die Maske abgenommen werden.
- Während der Sportausübung am Schießstand besteht keine Maskenpflicht.
- Grundsätzlich finden die in der aktuellen Corona-Verordnung aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht Anwendung.

6. Eingang / Eingangskontrolle

Die Verhaltenshinweise und Corona-Regeln in unserem Betrieb sind für alle Sportler:innen und Gäste gut sichtbar angebracht. Alle beim Schießsport und in der Gastronomie mithelfenden Mitglieder:innen wurden mit den geltenden Corona-Regeln vertraut gemacht.

Sie sind angehalten bei den Gästen und Schützen darauf zu achten, dass diese eine Maske tragen und andernfalls diese auf diese Pflicht hinzuweisen. Zudem wirken sie daraufhin, dass Gäste die gekennzeichnete Abstandsempfehlung von 1,5 m untereinander einhalten.

Es findet eine Kontrolle der notwendigen Bescheinigungen (Test-, Impf- oder Genesenennachweis) gemäß der zum Zeitpunkt des Besuchs aktuellen Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg samt Ausweis (sofern nicht persönlich bekannt) statt. Diese wird von einer vom Veranstalter beauftragten Person dem am entsprechenden Tage beim Betreten der Sportstätte durchgeführt. Liegen die notwendigen Dokumente nicht vor, wird diese Person abgewiesen. Offensichtlich kranken Personen wird der Zugang verwehrt.

Am Eingang steht ein Desinfektionsspender bereit.

Es werden nur Sportler:innen, Mitarbeiter:innen und Gäste hereingelassen, die auch für den jeweiligen Zeitraum (i.d.R. Schießdurchgang) auf der Sportstätte sein müssen. Im Eingangsbereich ist ausreichend Platz, um die Abstandsregeln einzuhalten.

7. Schießbetrieb

Es befinden sich auf dem Schießstand immer nur die jeweils notwendigen Personen (Sportler:innen, Aufsicht, sonstiges Personal). Der Schießstand wird erst kurz vor dem Wettkampf betreten und danach zügig wieder verlassen. Wenn möglich, sind Ein- und Ausgang getrennt zu gestalten. Es besteht überall Maskenpflicht, mit Ausnahme der Sportler:innen am Schießstand während des Schießens.

Es wird darauf geachtet, dass wo möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Nach dem Schießen hat jeder Schütze mit bereitgestelltem Flächendesinfektionsmittel seinen Stand, und bei elektronischen Ständen auch das Anzeigegerät, zu reinigen.

Nach jedem Durchgang wird der Stand durchgelüftet und eine kurze Pause gemacht, so dass ein ausreichender Luftaustausch möglich ist.

8. Toiletten

Es besteht Maskenpflicht auf dem Weg zur und in der Toilette. Die Sportler:innen, Mitarbeiter:innen und Gäste gehen nur einzeln zu den Toiletten. Auf dem Weg sollte ausreichend Platz vorhanden sein, um die Abstandsregeln einzuhalten.

Es sind Seifenspender aufgestellt und werden regelmäßig nachgefüllt. Es werden primär Handtuchspender verwendet, keine Handtücher zur Mehrfachnutzung. Im Eingangsbereich vor den Toiletten steht ein Desinfektionsspender bereit.

Türklinken und Armaturen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

9. Bewegung von und zu den Schießständen

Wenn möglich werden die Bewegungsströme so gelenkt, dass unnötige Begegnungen vermieden werden.

10. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Zur Handdesinfektion steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender, der vor Betreten der Sportstätte zu benutzen ist.
- Die Nies- und Hust-Etikette ist einzuhalten (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Von Umarmungen und Händeschütteln ist abzusehen.
- Es stehen ausreichend Toiletten- und Waschgelegenheiten, Hygienespender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig von Reinigungskräften gereinigt und desinfiziert. Dies gilt insbesondere für Türgriffe und alle Oberflächen.
- Gäste sind angehalten den Abstand zu den Sitznachbarn einzuhalten.
- Grundsätzlich wird regelmäßig gelüftet, um eine ausreichende Frischluftzufuhr im Gastraum zu gewährleisten.
- Der jeweilige Schießstand wird mit bereitstehendem Flächendesinfektionsmittel nach dem Schießen vom Schützen selbst gereinigt.

11.12. Kommunikation, Social Media

Im Internet (Webseite kreis3-mosbach.de), durch Hinweise auf den ausgehändigten Startkarten und durch Hinweise vor Ort (Aushang am Eingang) werden die geltenden Corona-Regeln kommuniziert.

Mosbach, 28. Februar 2022

Thorsten Dell, stellv. Kreissportleiter